

## Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug bei Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen

### 1. Einleitung

Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen, die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden, unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug; § 8 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 2 InvStG.

Die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug muss jedoch relativ aufwändig ermittelt werden.

### 2. Ermittlungsschema

1.		Veräußerungspreis		ID902
2.	./.	Anschaffungskosten		ID901
3.	+	Zwischengewinn bei Kauf	§ 8 Abs. 5 Satz 2 InvStG	ID904
4.	./.	Zwischengewinn bei Verkauf	§ 8 Abs. 5 Satz 2 InvStG	ID904
5.	./.	besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge	§ 8 Abs. 5 Satz 3 InvStG	ID neu
6.	+	besitzzeitanteilige ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge	§ 8 Abs. 5 Satz 4 InvStG	
7.	+	aus dem Fonds gezahlte Kapitalertragsteuer	ohne Rechtsgrundlage	
8.	+	ausgeschüttete „Altveräußerungsgewinne“	§ 8 Abs. 5 Satz 5 InvStG	ID921
9.	./.	besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn	§ 8 Abs. 5 Satz 6 InvStG	ID919
10.	+	Substanzauskehr	ohne Rechtsgrundlage	ID920
	=	Bemessungsgrundlage		

### 3. Erläuterungen

Zu 3. und 4.:

Der Zwischengewinn bei Kauf stellt eine negative Einnahme aus Kapitalvermögen dar – entsprechend ist der erhaltene Zwischengewinn im Verkaufszeitpunkt eine positive Einnahme aus Kapitalvermögen; § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG.

Da der Zwischengewinn jeweils (in unterschiedlicher Höhe) im Kaufpreis und im Verkaufspreis enthalten ist und sich somit zudem auf den Veräußerungsgewinn auswirken würde, ist der Veräußerungsgewinn entsprechend zu bereinigen; § 8 Abs. 5 Satz 2 InvStG.

Zu 5. bis 7.:

Ausschüttungsgleiche Erträge gelten dem Anleger steuerlich als zugeflossen und sind somit zeitnah der Besteuerung zu unterwerfen; § 1 Abs. 3 Satz 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG.

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind jedoch – sofern sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschüttet werden - auch im Veräußerungspreis enthalten. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ist gem. § 8 Abs. 5 Sätze 3 und 4 InvStG eine entsprechende Korrektur des Veräußerungsgewinns vorzunehmen.

Zudem haben deutsche Investmentfonds Kapitalertragsteuern auf ausschüttungsgleiche Erträge zu entrichten, die den Anteilspreis mindern. Die Steuern werden für die Anleger abgeführt – gedanklich stehen sie einer Ausschüttung gleich. Der Veräußerungsgewinn ist daher auch um die aus dem Investmentfonds abgeführten Kapitalertragsteuern zu korrigieren (d.h. zu erhöhen).

WM wird hierfür ein neues ID-Feld („akkumulierte bereinigte ausschüttungsgleiche Erträge“) einrichten. Die Differenz zwischen dem Wert des ID-Feldes bei Verkauf und bei Kauf ergibt die notwendige Korrekturgröße. Grundlage für das Feld ist die Jahressumme des Feldes ED134 (Thesaurierung brutto) abzüglich ED008G (ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre). Darüber hinaus wird diese Summe um die direkt aus dem Fondsvermögen heraus abgeflossenen Kapitalertragsteuern gemindert.

Zu 8.:

Investmentfonds können Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auch nach dem 31.12.2008 steuerfrei an Privatanleger ausschütten, sofern die Wertpapiere auf der Fondsebene vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden; § 18 Abs. 1 Satz 2 InvStG.

Die Steuerfreiheit der Ausschüttung ist jedoch für Anleger, die die Fondsanteile nach dem 31.12.2008 erworben haben, nur temporär. Im Zeitpunkt der Veräußerung erfolgt die Nachversteuerung; § 8 Abs. 5 Satz 5 InvStG.

Die Differenz zwischen dem Wert des ID-Feldes („akkumulierte ausgeschüttete Altveräußerungsgewinne“) bei Verkauf und bei Kauf ergibt wiederum die notwendige Korrekturgröße.

Zu 9.:

Der Fonds-Immobilien­gewinn drückt aus, wie viel nach Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreie Einkünfte auf der Fondsebene vorhanden sind, die noch nicht dem Anleger zugerechnet wurden. Er wird in Prozent des Anteilswertes bewertungstäglich veröffentlicht.

Der Anleger-Immobilien­gewinn ist im Kaufzeitpunkt und im Verkaufszeitpunkt zu errechnen:

Anleger-Immobilien­gewinn bei Kauf = Fonds-Immobilien­gewinn im Kaufzeitpunkt  
\* Anteilswert im Kaufzeitpunkt  
\* Anzahl der Anteile

Anleger-Immobilien­gewinn bei Verkauf = Fonds-Immobilien­gewinn im Verkaufszeitpunkt  
\* Anteilswert im Verkaufszeitpunkt  
\* Anzahl der Anteile

Die Differenz zwischen dem Anleger-Immobilien­gewinn bei Verkauf und dem Anleger-Immobilien­gewinn bei Kauf ist der besitzzeitanteilige Anleger-Immobilien­gewinn.

Zu 10.:

Das neue ID-Feld („akkumulierte Substanz­ausschüttungen“) stellt die Summe des Feldes ED008H dar. Die Differenz zwischen dem Wert des ID-Feldes bei Verkauf und bei Kauf ergibt wiederum die notwendige Korrekturgröße.